

12.06.26

Beschluss

des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens von Maßnahmen zur Beschleunigung der Verstärkung der industriellen Kapazitäten und der Dekarbonisierung in strategischen Sektoren sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1724, (EU) 2024/1735 und (EU) 2024/3110

COM(2026) 100 final; Ratsdok. 7009/26

Der Bundesrat hat in seiner 1066. Sitzung am 12. Juni 2026 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung des Vorschlags, industrielle Kapazitäten zu stärken und die Dekarbonisierung von Schlüsselsektoren voranzutreiben.
2. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag der Kommission für den Industrial Accelerator Act (IAA) als wichtigen Schritt zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz sowie zur Beschleunigung von Transformationsprozessen in Europa. Er sieht im IAA bei zielorientierter und praxisnaher Umsetzung die Chance, zukünftig Investitionen in Europa zu erleichtern, die Nachfrage nach nachhaltigen und europäischen Produkten zu stärken, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und die Transformation hin zu einer klimaneutralen, widerstandsfähigen und wettbewerbsfähigen Industrie zu unterstützen. Der Bundesrat wird sich daher für eine Umsetzung einsetzen, die diese Ziele konsequent verfolgt. Gleichzeitig stellt er fest, dass in zentralen Punkten noch Klärungsbedarfe bestehen.

3. Der Bundesrat würdigt im Vorschlag wesentliche Fortschritte bei der Entwicklung und Stärkung grüner Leitmärkte. Die öffentliche Hand kann in der Beschaffung und mit ihren Fördermaßnahmen eine Vorreiterrolle übernehmen, um emissionsarme Produkte wettbewerbsfähig zu machen, Anreize für innovative Produktionsprozesse zu setzen und Unternehmen Planungssicherheit zu bieten.
4. Die Förderung einer dekarbonisierten und resilienten industriellen Fertigung, die Stärkung von Nachfrage und Investitionen sowie die Beschleunigung von Genehmigungsprozessen sind dabei wichtige Ansätze.
5. Nach Ansicht des Bundesrates können gezielte Vorgaben zum Ursprung in der Union ein geeignetes Instrument sein, um die Resilienz der industriellen Produktion in Europa zu fördern und den Binnenmarkt zu stärken. Der Bundesrat weist darauf hin, dass parallel zum Ausbau heimischer Produktionskapazitäten konsequent Hemmnisse im Binnenmarkt abgebaut sowie der freie Handel und die Diversifizierung zuverlässiger internationaler Partnerschaften gestärkt werden müssen.
6. Aus Sicht des Bundesrates gefährden jedoch einige der vorgeschlagenen Vorgaben die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der deutschen Automobilindustrie, statt diese zu stärken. Die „Made in EU“-Anforderungen bergen die Gefahr, Hersteller durch teurere Vorprodukte sowie erhöhte Nachweis- und Dokumentationsanforderungen übermäßig zu belasten, deren Lieferketten derzeit in hohem Maße auf importierte Komponenten angewiesen sind. Zudem können diese Vorgaben Handelsvergeltungsmaßnahmen auslösen und sollten unter stärkerer Berücksichtigung bestehender Handelsbeziehungen gestaltet werden. Ziel sollte stattdessen ein Anreizsystem sein, das Wertschöpfung in der EU attraktiv macht und berücksichtigt, dass der Hochlauf von Elektromobilität und Batterietechnologien ohne internationale Wertschöpfungsketten auf absehbare Zeit nicht realisierbar ist.
7. Der Bundesrat macht darauf aufmerksam, dass bei der Etablierung strengerer Leitmarktvorgaben und den damit verbundenen zusätzlichen Nachweispflichten in Vergabeprozessen und Förderverfahren auf eine aufwandsarme Umsetzung zu achten ist. Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere (KMU), sollten nicht von einer Teilnahme an Vergabe- oder Förderverfahren abgehalten wer-

den. Der Bundesrat würdigt dabei den Einsatz der Kommission für eine zielgerichtete Umsetzung und betont hierbei insbesondere folgende Aspekte:

- a) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihre Erwägungsgründe zur Behandlung der Leitmarktvorgaben im weiteren Gesetzgebungsverfahren, insbesondere zu den erwarteten Auswirkungen sowie Kosten-Nutzen-Abwägungen für den Wirtschaftsstandort Deutschland, klar darzulegen.
 - b) Wie im Verordnungsvorschlag vorgesehen, sollten Vorgaben bei hohen Kosten oder fehlendem Angebot in der EU ausgesetzt werden können.
 - c) Kriterien, aus denen sich relevante Güter und Märkte ableiten lassen, müssen klar in der Verordnung festgelegt werden.
 - d) Vergabe- und Förderverfahren müssen transparent gestaltet und unnötige bürokratische Belastungen vermieden werden. Schlanke, digitale und möglichst harmonisierte Prozesse sind gerade für KMU unerlässlich, um sich an Vergabeverfahren und Förderprogrammen zu beteiligen.
 - e) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im weiteren Legislativprozess für Leitmarktvorgaben im IAA einzusetzen, die kohärent mit der Überarbeitung des EU-Vergaberechts ausgestaltet sind.
8. Aus Sicht des Bundesrates sind Vorgaben zum Ursprung in der Union auch für CO₂-armen Stahl erforderlich. Er bittet die Bundesregierung, sich im EU-Rechtsetzungsverfahren diesbezüglich einzusetzen.
9. Der Bundesrat betont, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Beschleunigung von Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren – etwa durch zentrale Anlaufstellen und Beschleunigungsgebiete – spürbare Vereinfachungen und eine praxisnahe Umsetzung ermöglichen müssen. Er sieht dabei insbesondere Potenziale in der Digitalisierung von Verfahren, zum Beispiel durch die Nutzung der europäischen Unternehmensbrieftasche. Konkret fordert der Bundesrat die Bundesregierung dazu auf, sich für folgende Punkte einzusetzen:
- a) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren dazu auf, Erfahrungen aus dem Net-Zero-Industry-Act (NZIA) in die Umsetzung des IAA einfließen zu lassen. Eine enge Abstimmung mit NZIA und dem Critical Raw Materials Act sowie weiteren EU-Rechtsakten für Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren ist erforderlich, um Rechtsunsicherheiten und Anwendungsprobleme zu vermeiden. Zusätzliche Anlauf-

stellen in den Mitgliedstaaten sollten nur eingerichtet werden müssen, wenn sie gegenüber bestehenden Strukturen einen klaren Mehrwert bieten. Andernfalls sollten nach Ansicht des Bundesrates die bestehenden Genehmigungsbehörden auf Ebene der Mitgliedstaaten gestärkt werden.

- b) Der Bundesrat begrüßt die Ausweitung des Anwendungsbereiches von Kapitel II Abschnitt II der Verordnung (EU) 2024/1735 (NZIA-Verordnung) zur Straffung von Verwaltungs- und Genehmigungsprojekten sämtlicher Dekarbonisierungsprojekte energieintensiver Industrien (Artikel 6). Verfahrensanpassungen, wie etwa die Einrichtung zentraler Kontaktstellen oder Vorgaben für die Gesamtdauer von Genehmigungsverfahren, sollten aber nur bei einem klaren Mehrwert gegenüber dem Status Quo erfolgen. Ist ein solcher Mehrwert ersichtlich, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, eine weitergehende Ausweitung des Anwendungsbereichs auf weitere strategische Industrieprojekte zu prüfen.
 - c) Die Einrichtung von Industrial Manufacturing Acceleration Areas durch die Mitgliedstaaten sollte freiwillig erfolgen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern Bedingungen zu formulieren, die Anreize für die Einrichtung solcher Gebiete schaffen – insbesondere in Abgrenzung und Ergänzung zu den Net Zero Acceleration Valleys. Zudem sollte die Bundesregierung die nationale Ausgestaltung der vorgesehenen Basisgenehmigungen in diesen Gebieten frühzeitig konkretisieren.
10. Der Bundesrat begrüßt das Ziel, die Genehmigungsverfahren für Industrieprojekte zu beschleunigen, stellt aber fest, dass der Vorschlag genau das Gegenteil bewirkt. Artikel 4 und 5 des Verordnungsvorschlags schaffen für industrielle Fertigungsprojekte spezielle Verfahrensregeln, sofern für ein solches Projekt nicht bereits andere EU-Vorschriften zur Verfahrensbeschleunigung gelten (Artikel 5 Absatz 4). Hierdurch wird das bewährte und funktionierende System der Genehmigungsverfahren in den Ländern ohne Notwendigkeit weiter fragmentiert.
11. Der Bundesrat weist darauf hin, dass der administrative Aufwand begrenzt werden sollte, insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung der Genehmigungsverfahren (Artikel 5 des Verordnungsvorschlags).

12. Erschwerend kommt hinzu, dass offenbleibt, auf welche Vorhaben die vorgeschlagene Verordnung konkret Anwendung finden soll. Diese Unklarheiten werden zu großen Unsicherheiten für Unternehmen und Behörden führen, welches Genehmigungsregime Anwendung findet.
13. Das läuft einer Verfahrensbeschleunigung zuwider. Zudem wird durch die in Artikel 27 des Verordnungsvorschlags vorgesehene „aggregierte Basisgenehmigung“ ein zusätzlicher Verfahrensschritt zwischen Bauleitplanung und Anlagengenehmigung geschaffen. Dadurch werden die Genehmigungsbehörden zusätzlich belastet und die Verfahren gleichsam verlangsamt. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die Artikel 4, 5 und 27 des Verordnungsvorschlags gestrichen werden.
14. Außerdem ist fraglich, inwieweit die vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen tatsächlich greifen, da die materiellen Anforderungen an Genehmigungen weitgehend unverändert fortbestehen.
15. Der Bundesrat weist darauf hin, dass nicht die bestehenden Verfahrensregelungen als solche zu Verzögerungen führen, sondern die inhaltlichen Anforderungen, die für die Genehmigung solcher Vorhaben erfüllt werden müssen. Diese basieren im Wesentlichen auf EU-Vorgaben. Somit ist fraglich, inwieweit die vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen tatsächlich spürbare Wirkung erzielen, da die materiellen Anforderungen an Genehmigungen weitgehend unverändert fortbestehen. Der Bundesrat betont daher, dass eine nachhaltige Genehmigungsbeschleunigung nur durch eine Reduzierung der materiellrechtlichen EU-Vorgaben erreicht werden kann.
16. Aus Sicht des Bundesrates ist die Festlegung weiterer verbindlicher Vorgaben für die öffentliche Beschaffung abzulehnen.
17. Die Einführung verpflichtender Mindeststandards verkompliziert die ohnehin komplexen Verfahren weiter, erhöht den Bürokratieaufwand und belastet besonders kleinere Auftraggeber unverhältnismäßig. Wegen der erhöhten Voraussetzungen an die Bieter wäre mit steigenden Angebotspreisen zu rechnen. Auch würde die isolierte Sonderregelung von Anforderungen an die öffentliche Beschaffung in spezifischen Bereichen die Aufsplitterung des EU-Vergaberechts

weiter vertiefen und damit laufenden Bemühungen um Vereinfachung und Homogenisierung im Rahmen der aktuellen Reform der EU-Vergaberichtlinie entgegenstehen.

18. Artikel 11 in Verbindung mit Anhang II Teil I der vorgeschlagenen Verordnung löst einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand sowohl für öffentliche Auftraggeber als auch für Bieter und Auftragnehmer in Zusammenhang mit Vergabe und Abwicklung solcher Aufträge aus, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU oder 2014/25/EU fallen. Die Einhaltung der in Anhang II vorgeschriebenen Mindestanteile und Produkursprünge müsste in jedem Vergabeverfahren nachgewiesen und geprüft werden, ferner müsste die Einhaltung auch bei jeder Vertragsdurchführung zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen durch den Auftraggeber kontrolliert werden. Bei etwaigen Diskrepanzen entsteht weiterer Mehraufwand durch allfällige vertragsrechtliche Sanktionen und Bestrebungen zu deren Durchsetzung.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung dazu auf, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass Artikel 11 und Anhang II Teil I des Verordnungsvorschlags gestrichen werden, da sie die ohnehin komplexen Vergabeprozesse und Vertragsabwicklungen weiter verkomplizieren und besonders kleinere Auftraggeber unverhältnismäßig belasten. Wegen der erhöhten Nachweispflichten und Produktanforderungen an die Bieter wäre mit steigenden Angebotspreisen zu rechnen, sodass sich öffentliche Aufträge voraussichtlich erheblich verteuern würden. Auch würde die isolierte Sonderregelung von Anforderungen an die öffentliche Beschaffung in spezifischen Bereichen die Aufsplitterung des EU-Vergaberechts weiter vertiefen und damit laufenden Bemühungen um Vereinfachung und Homogenisierung im Rahmen der aktuellen Reform der EU-Vergaberichtlinie entgegenstehen. Zumindest muss gewährleistet sein, dass Artikel 11 und Anhang II Teil I des Verordnungsvorschlags nicht in Kraft treten, bevor öffentlichen Auftraggebern und Bieter ein einfaches und einheitliches Nachweissystem in Form eines Zertifizierungssystems für die betroffenen Baumaterialien und Bauprodukte zur Verfügung steht.

19. Der Bundesrat erachtet es für zwingend erforderlich, dass im Verordnungsvorschlag ausdrücklich klargestellt wird, dass die Anforderungen aus Artikel 11 und Anlage II Teil I jedenfalls nicht auf solche Aufträge anwendbar sein sollen, die von öffentlichen Auftraggebern im Rahmen des sogenannten nationalen

Kontingents nach Artikel 5 Absatz 10 der Richtlinie 2014/24/EU vergeben werden. Eine Anwendung auf derartige Kleinstlose wäre unter Berücksichtigung ihrer untergeordneten Relevanz für die Schaffung von Leitmärkten und dem erheblichen bürokratischen Aufwand bei der Umsetzung dieser Anforderungen unverhältnismäßig.

20. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im EU-Legislativprozess für die aufgeführten Anliegen einzusetzen.